

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
15. November 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8/5a RKn 21/87

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. November 1989 in Essen durch den Vorsitzenden Richter M a y , die Richter Dr. S c h u r und K u m m e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. B o n g a r d t und R u n g e für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 1987 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Knappschaftsruhegeldes, insbesondere darüber, wie die Ausfallzeit bei der Rentenberechnung zu bewerten ist.

Der im Jahre 1921 geborene Kläger, der nach einer Zeit der Pflichtversicherung in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie nach dem Kriegsdienst und einer Tätigkeit in der Landwirtschaft seit November 1945 im Bergbau tätig war, absolvierte von April 1952 bis Oktober 1954 eine Fachschulausbildung für Bergtechnik. Nachdem er seit Mai 1974 die Bergmannsrente und seit Januar 1977 die Knappschaftsausgleichsleistung bezogen hatte, gewährte ihm die Beklagte mit Wirkung vom 1. November 1981 durch Bescheid vom 16. November 1981 das Knappschaftsruhegeld nach § 48 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG). Auf seinen Widerspruch gegen die Rentenhöhe erteilte die Beklagte am 29. Dezember 1981 einen neuen Bescheid, in dem sie bei der Rentenberechnung eine pauschale Ausfallzeit von 30 Monaten berücksichtigte, wovon sie anteilig 12 Monate der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und 18 Monate der knappschaftlichen Rentenversicherung zuordnete. Als nachgewiesene Ausfallzeit stellte sie für die Zeit bis zum 31. Dezember 1956 31 Monate in der knappschaftlichen Rentenversicherung fest, für die sie insgesamt $8,33 \times 31 = 258,23$ Werteinheiten ermittelte. Dem stellte sie nach Art 2 § 9 Abs 2a des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes (KnVNG) die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallenden Anteile der pauschalen Ausfallzeit gegenüber. Dabei multiplizierte sie die 18 Monate mit dem Faktor $14,56 = 262,08$ Werteinheiten. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Dortmund am 14. Dezember 1983 verpflichtete sich die Beklagte, die Klageschrift als Antrag nach den §§ 44, 45 des Sozialgesetzbuchs - 10. Buch, Verwaltungsverfahren - (SGB X) anzusehen und einen neuen Bescheid zu erteilen. Der Kläger nahm die Klage zurück.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 12. März 1984 die Neufeststellung des Knappschaftsruhegeldes ab, weil die bisherige Rentenberechnung rechtmäßig sei. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte am 21. Mai 1986 antragsgemäß verurteilt, bei der Berechnung des Knappschaftsruhegeldes 436,80 Werteinheiten für die Ausfallzeit vom 1. April 1952 bis zum 31. Oktober 1954 zugrunde zu legen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 6. Oktober 1987 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe einen Anspruch auf ein höheres als das festgestellte Knappschaftsruhegeld. Bei der Bewertung der nachgewiesenen Ausfallzeit nach Art 2 § 9 Abs 2a KnVNG sei die gesamte pauschale Ausfallzeit



und nicht nur der nach Art 2 § 9 Abs 3 KnVNG auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallende Teil entsprechend Art 2 § 9 Abs 2 KnVNG zu bewerten. Schon nach seinem Wortlaut sei Art 2 § 9 Abs 3 KnVNG nur dann anzuwenden, wenn die pauschale Ausfallzeit des Art 2 § 9 Abs 2 KnVNG angerechnet werde. In dem hier zu entscheidenden Fall werde dagegen die vom Kläger nachgewiesene Ausfallzeit der Fachschulausbildung berücksichtigt, für die Art 2 § 9 Abs 2a KnVNG lediglich bestimme, daß mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen seien, wie sich bei einer Bewertung der pauschalen Ausfallzeit ergebe. Bei einer Berechnungsweise, wie sie die Beklagte vornehme, würden die Versicherten benachteiligt, bei denen knappschaftliche Ausbildungs-Ausfallzeiten festzustellen seien, denn nur für sie gelte Art 2 § 9 Abs 3 KnVNG.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der Revision angefochten, mit der sie im wesentlichen geltend macht, das LSG habe Art 2 § 9 Abs 2a und Abs 3 KnVNG verletzt. Bei Art 2 § 9 Abs 2a KnVNG handele sich um eine Berechnungsvorschrift iS des § 101 Abs 3 RKG, weil sie der Feststellung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage des knappschaftlichen Leistungsanteils diene. Da von der pauschalen Ausfallzeit lediglich 18 Monate auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfielen, könne auch nur dieser Anteil im Rahmen des Art 2 § 9 Abs 2a KnVNG berücksichtigt werden. Der der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zuzuordnende Anteil von 12 Monaten pauschaler Ausfallzeit könne nur nach den hierfür entsprechenden Vorschriften des Art 2 § 14 Abs 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz/Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG/AnVNG) Eingang in die Rentenberechnung finden. Folge man der Ansicht des Berufungsgerichts, so würden für die Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage der knappschaftlichen Rentenversicherung die Vorschriften des ArVNG/AnVNG herangezogen. Mit der von ihr - der Beklagten - praktizierten Berechnung sei dem Willen des Gesetzgebers Genüge getan, denn Versicherte mit nachgewiesenen Ausfallzeiten würden dabei nicht schlechter gestellt als solche, denen die pauschale Ausfallzeit angerechnet werde.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für zutreffend.

Die Revision der Beklagten ist unbegründet, denn das LSG hat mit Recht die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil des SG zurückgewiesen. Der Kläger hat einen Anspruch auf ein höheres als das von der Beklagten festgestellte Knappschaftsruhegeld und kann deshalb gemäß § 44 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) die Rücknahme der vor dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleiches vom 14. Dezember 1983 erteilten Bescheide und die Erteilung eines entsprechenden Zugunsten-Bescheides beanspruchen. Denn die Vorinstanzen haben jedenfalls mit Recht angenommen, daß die Beklagte die Rente zu niedrig festgestellt hat, so daß die Bescheide sowohl vom 12. März 1984 als auch vom 29. Dezember 1981 rechtswidrig und aufzuheben sind.

Da bei dem Kläger die unter § 57 Satz 1 Nr 4 RKG fallende Ausfallzeit vom 1. April 1952 bis zum 31. Oktober 1954 nach § 54a RKG zu bewerten ist, sind nach Art 2 § 9 Abs 2a KnVNG bei der Bewertung aller vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 RKG mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeit nach Abs 2 ergeben. Diese Berechnungsvorschrift ist durch Art 7 Nr 1 des Rentenanpassungsgesetzes 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl I S 1205) eingefügt worden, um sicherzustellen, daß Personen, denen nachgewiesene Ausbildungszeiten als Ausfallzeiten angerechnet werden, im Ergebnis nicht schlechter gestellt sind, als Personen, denen statt nachgewiesener Ausfallzeiten die sogenannte Ausfallzeitenpauschale angerechnet wird (vgl BT-Drs 9/458 Begründung zu Art 5 Nr 2). Diesem gesetzgeberischen Ziel wäre zwar durch die von der Beklagten praktizierte Berechnungsweise Genüge getan. Denn bei einer bloßen Anrechnung der Ausfallzeitenpauschale - ohne die Anwendung des Art 2 § 9 Abs 2a KnVNG - wäre die Ausfallzeit nach Abs 3 anteilig den verschiedenen Versicherungszweigen zuzuordnen, so daß sich daraus eine höhere als die festgestellte Rente nicht ergäbe. So aber hat der Gesetzgeber die Rentenberechnung nicht geregelt. Sowohl nach Wortlaut als auch nach seiner systematischen Stellung innerhalb des Art 2 § 9 KnVNG ist nicht nur der auf die knappschaftliche Versicherung entfallende Teil, sondern die gesamte vor dem 1. Januar 1957 liegende nachgewiesene Ausfallzeit entsprechend zu bewerten.

Art 2 § 9 Abs 2 KnVNG, auf den Abs 2a verweist, bezieht sich auf die gesamte Versicherungszeit aus allen Versicherungszweigen. Der Endwert iS des Satzes 7 enthält die gesamte Ausfallzeitenpauschale ohne Rücksicht auf ihre Zuordnung zu den Versicherungszweigen. Da Art 2 § 9 Abs 2a KnVNG nur darauf und nicht auf die in Abs 3 vorgeschriebene anteilige Zuordnung verweist, enthält der Wortlaut keinen Hinweis darauf, daß nur der auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallende Anteil der Ausfallzeitenpauschale nach dieser Vorschrift zu bewerten sei. Dem entspricht es auch, daß der die Aufteilung auf die verschiedenen Versicherungszweige regelnde Abs 3 erst auf den Abs 2a folgt, dessen Anwendung also der des Abs 3 vorausgeht. Allerdings kommt es in den Fällen des Abs 2a zu einer Anwendung des Abs 3 deshalb nicht, weil es sich bei der nach



Abs 2a bewerteten Zeit nicht um eine aufzuteilende, sondern um eine voll der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnete, nachgewiesene Ausfallzeit handelt. Da es bei der Auslegung des Art 2 § 9 Abs 2a KnVNG nicht um die Bewertung einer Ausfallzeitenpauschale geht, die anteilig den verschiedenen Versicherungszweigen nach Abs 3 zuzuordnen wäre, sondern um die von § 54a RKG abweichende Bewertung einer nachgewiesenen knappschaftlichen Ausfallzeit, die also in vollem Umfang in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen ist, findet eine Aufteilung auf die verschiedenen Versicherungszweige - anders als bei der Berücksichtigung einer Ausfallzeitenpauschale - nicht statt. Es handelt sich also nicht um eine Frage, die mit den Vorschriften über die Wanderversicherung (§§ 99 ff RKG, insbesondere 101 RKG, Art 2 § 9 Abs 3 KnVNG) beantwortet werden könnte. Art 2 § 9 Abs 2a KnVNG sieht eine der pauschalen Ausfallzeit entsprechende Bewertung der nachgewiesenen knappschaftlichen Ausfallzeit in Höhe der Ausfallzeitenpauschale nur deshalb vor, um eine Benachteiligung der Versicherten mit nachgewiesenen Ausfallzeiten gegenüber Versicherten mit pauschaler Ausfallzeit zu vermeiden. Bewertet wird aber in dieser Höhe die gesamte nachgewiesene Ausfallzeit nach § 57 Satz 1 RKG auch dann, wenn sich dadurch ein höherer Wert ergibt, als dies bei einer Aufteilung der Ausfallzeitenpauschale auf die verschiedenen Versicherungszweige nach Art 2 § 9 Abs 3 KnVNG der Fall wäre.

Wie bereits angedeutet, hat Abs 3 nach seiner räumlichen Stellung hinter dem Abs 2a aber auch deshalb nichts mit der Bewertung einer nachgewiesenen Ausfallzeit zu tun, weil er nur dann eingreift, wenn der Rentenberechnung eine Ausfallzeitenpauschale zugrunde liegt, die wegen der unbestimmten zeitlichen Lage verschiedenen Versicherungszweigen anteilig zuzuordnen ist. Das ist aber bei der Bewertung einer nachgewiesenen Ausfallzeit nach Abs 2a nicht der Fall, denn dort ist nicht eine pauschale Ausfallzeit aufzuteilen, sondern lediglich als Berechnungsfaktor die nachgewiesene Ausfallzeit zu berücksichtigen, deren zeitliche Lage feststeht und deshalb in vollem Umfang der knappschaftlichen Rentenversicherung zuzuordnen ist. Es wird also mit der Bewertung nach Abs 2a nicht etwa eine außerknappschaftliche Ausfallzeit mit knappschaftlichen Werten begünstigt, sondern eine rein knappschaftliche Ausfallzeit in Fällen, in denen die Bewertung nach § 54a RKG dem Gesetzgeber unbefriedigend erschien, so aufgewertet, als wäre sie eine knappschaftliche pauschale Ausfallzeit. Dafür spricht auch der Umstand, daß nicht alle Ausfallzeiten nach Abs 2a zu bewerten sind, sondern nur die vor dem 1. Januar 1957 liegenden knappschaftlichen Ausfallzeiten und auch nur dann, wenn vor dem 1. Januar 1957 liegende Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 Nr 4 RKG zu bewerten sind. Die Anwendung des Abs 2a ist also so stark begrenzt und auf solche Fälle beschränkt, die dem Gesetzgeber bei der normalen Bewertung nach § 54a RKG unbefriedigend gelöst erschienen. Selbst wenn es dabei in einzelnen Fällen zu ungerechtfertigten Begünstigungen kommen sollte, so ist das im Interesse der gerechten Lösung für die typischen Fälle hinzunehmen.

Die danach unbegründete Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)